

Nr. 805

Verordnung über die Medizinalpersonen

vom 17. Dezember 1985* (Stand 1. Januar 2007)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 2 Abs. 2 des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz)
vom 29. Juni 1981,¹

auf Antrag des Sanitätsdepartementes,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Medizinalpersonen*

Medizinalpersonen sind Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker.

§ 2 *Geltungsbereich*

Die Verordnung regelt:

- a. die gewerbsmässige Ausübung der Berufe der Medizinalpersonen in eigener fachlicher Verantwortung;
- b. die Führung einer Privatapotheke durch Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heilanstalten;
- c. die Bewilligung von Stellvertretern und Assistenten.

* G 1985 192

¹ SRL Nr. 800

§ 3 *Bewilligungsgesuch*

¹ Mit dem Gesuch um Bewilligung zur Ausübung des Berufes einer Medizinalperson sind dem Gesundheits- und Sozialdepartement² einzureichen:

- a. der Ausweis über den Besitz des Diploms gemäss § 27 des Gesundheitsgesetzes³;
- b. ein Auszug aus dem Zentralstrafregister.

Ausserdem ist das Praxisdomizil anzugeben.

² Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann weitere Unterlagen verlangen.

§ 4 *Mitteilungspflicht*

Eröffnung, Verlegung und Aufgabe der Praxis oder der Apotheke sind dem Gesundheits- und Sozialdepartement mitzuteilen.

§ 5 *Notfalldienste*

Die Notfalldienste gemäss § 28 Abs. 2 des Gesundheitsgesetzes sind so zu organisieren, dass sie jederzeit zur Verfügung stehen.

§ 6 *Arzneimittelmissbrauch*

Die Medizinalpersonen haben jedem Arzneimittelmissbrauch entgegenzuwirken. Bei Verdacht auf Missbrauch sind die Verordnung und die Abgabe von Arzneimitteln zu verweigern.

§ 7 *Inhalt von Rezepten*

Jedes Rezept muss enthalten:

- a. den Namen, die Praxisadresse und die eigenhändige Unterschrift der verordnenden Medizinalperson;
- b. den Namen des Patienten bzw. die Bezeichnung des Tieres und den Namen des Tierhalters;
- c. die Art und Menge des abzugebenden Mittels;
- d. das Datum der Ausstellung.

² Departementsbezeichnung in den §§ 3, 4, 9, 15, 20–22, 26 und 34–36 gemäss Organisationsgesetz vom 13. März 1995, in Kraft seit dem 1. Juli 1995 (G 1995 263).

³ SRL Nr. 800. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

II. Arzt

§ 8 *Praxisführung*

Der Arzt darf in eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig tätig sein, wenn er die Bewilligung zur Berufsausübung besitzt.

§ 9 *Spezialistenbezeichnung*

¹ Der Arzt darf sich als Spezialarzt FMH nur bezeichnen, wenn ihm dieser Titel von der Verbindung der Schweizer Ärzte verliehen worden ist.

² Er darf sich als Spezialarzt nur bezeichnen, wenn er eine dem Spezialarzt FMH gleichwertige Ausbildung nachweist und eine vom Gesundheits- und Sozialdepartement ausgestellte Bewilligung besitzt.

III. Zahnarzt

§ 10 *Praxisführung*

Der Zahnarzt darf in eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig tätig sein, wenn er die Bewilligung zur Berufsausübung besitzt.

§ 11 *Spezialistenbezeichnung*

Der Zahnarzt darf sich als Spezialist SSO nur bezeichnen, wenn ihm dieser Titel von der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft verliehen worden ist.

IV. Tierarzt

§ 12 *Praxisführung*

Der Tierarzt darf in eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig tätig sein, wenn er die Bewilligung zur Berufsausübung besitzt.

§ 13 *Spezialistenbezeichnung*

Der Tierarzt darf sich als Spezialtierarzt FVH nur bezeichnen, wenn ihm dieser Titel von der Gesellschaft Schweizerischer Tierärzte verliehen worden ist.

V. Apotheker und öffentliche Apotheken

§ 14 *Führung einer öffentlichen Apotheke*

Der Apotheker darf in eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig eine öffentliche Apotheke führen, wenn er die Bewilligung zur Berufsausübung besitzt.

§ 15 *Rechte und Pflichten*

¹ Apotheker, die eine öffentliche Apotheke führen, sind befugt:

- a. ärztliche Rezepte auszuführen;
- b. Arzneimittel herzustellen; vorbehalten bleiben die Bewilligungen für Herstellung und Grosshandel gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes;
- c. Heilmittel vorrätig zu halten und an das Publikum, an Ärzte oder Heilanstalten abzugeben;
- d. klinisch-chemische und mikroskopische Untersuchungen nach Massgabe der Berufsausbildung durchzuführen.

² In den Apotheken sind die gebräuchlichen und die bei Notfällen erforderlichen Arzneimittel zu führen.

³ Die verantwortlichen Leiter einer Apotheke können mit ihrem Einverständnis vom Gesundheits- und Sozialdepartement beauftragt werden, spezielle präventivmedizinische Leistungen zu erbringen.

⁴ Der Apotheker hat in der Regel während der Öffnungszeiten der Apotheke anwesend zu sein.

§ 16 *Ausführung von Rezepten*

¹ Rezepte dürfen nur ausgeführt werden, wenn sie die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers tragen.

² Bestehen Zweifel an der Rezepturberechtigung des Rezeptausstellers, so darf das Rezept nicht ausgeführt werden; ausserdem ist es zurückzubehalten.

³ Der Apotheker hat sich mit dem Rezeptaussteller zu verständigen, wenn:

- a. Zweifel an der Echtheit oder am Inhalt des Rezeptes oder an der Bezugsberechtigung des Patienten bzw. des Bezügers bestehen;
- b. das Rezept missverständlich oder unvollständig ist;
- c. eine unverträgliche Mischung verordnet ist;
- d. die Dosierung eines Arzneimittels ohne Begründung erheblich von der Norm abweicht.

Ist der Rezeptaussteller nicht erreichbar, darf das Rezept nicht ausgeführt werden.

⁴ In dringenden Fällen, namentlich wenn der Rezeptaussteller nicht erreichbar ist, darf der Apotheker, sofern die vorgeschriebene pharmazeutische Spezialität nicht vorrätig ist, ein analoges Arzneimittel gleicher Wirkstoffzusammensetzung abgeben. Er hat dies dem Rezeptaussteller so rasch wie möglich zu melden.

§ 17 *Kennzeichnung rezeptierter Arzneimittel*

¹ Arzneimittel sind so zu kennzeichnen, dass sie identifiziert werden können. Pharmazeutische Spezialitäten sind grundsätzlich in der Originalpackung mit Packungsprospekt abzugeben, es sei denn, der Arzt verlange eine Abgabe «sine confectione» oder «sine prospectu».

² Folgende Arzneimittel dürfen nur mit einer speziellen Aufschrift abgegeben werden:

- a. magistral hergestellte Arzneimittel;
- b. pharmazeutische Spezialitäten, die «sine confectione» verordnet werden;
- c. pharmazeutische Spezialitäten, für die der Arzt eine spezielle Gebrauchsanweisung vorschreibt.

³ Die spezielle Aufschrift muss folgende Angaben enthalten:

- a. den Namen und die Adresse der Apotheke;
- b. den Namen des Patienten bzw. die Bezeichnung des Tieres und den Namen des Tierhalters;
- c. die Gebrauchsanweisung;
- d. das Abgabedatum;
- e. eine Identifikationsnummer im Falle von Abs. 2a und b;
- f. nötigenfalls das Verfalldatum und Aufbewahrungshinweise in den Fällen von Abs. 2a und b.

§ 18 *Wiederholung von Rezepten*

¹ Die Abgabe von rezeptpflichtigen Arzneimitteln darf nicht wiederholt erfolgen, wenn:

- a. es sich um Betäubungsmittel oder verschärft rezeptpflichtige Arzneimittel handelt;
- b. der Rezeptaussteller die Wiederholung durch schriftlichen Vermerk untersagt.

² Eine Beschränkung der Wiederholung durch den Rezeptaussteller ist zu befolgen.

³ Der Apotheker kann vom Rezeptaussteller eine schriftliche Bestätigung mündlicher Wiederholungsanweisungen an Patienten oder Pflegepersonal verlangen.

⁴ Lässt die Häufigkeit der Wiederholung auf Missbrauch oder Irrtum schliessen, so hat sich der Apotheker mit dem Rezeptaussteller abzusprechen. Lässt sich der Verdacht nicht beseitigen, kann der Apotheker die Abgabe verweigern und das Rezept zurückbehalten.

§ 19 *Kennzeichnung und Rückgabe von Rezepten*

¹ Rezepte für Mittel, die der verschärften Rezeptpflicht unterstehen oder nach Anordnung des Ausstellers nicht wiederholt abgegeben werden dürfen, sind zurückzubehalten oder mit einem Vermerk über den Arzneimittelbezug zu versehen.

² Andere Rezepte dürfen zum wiederholten Gebrauch zurückgegeben werden. Wird das Originalrezept zurückbehalten, so kann eine vom Apotheker gestempelte und als solche gekennzeichnete Kopie abgegeben werden.

³ Auf Rezepten für rezeptpflichtige Mittel sind bei jeder Wiederholung der Name der Apotheke, die abgegebene Menge und das Datum der Abgabe zu vermerken.

§ 20 *Aufzeichnungen*

¹ Über die Abgabe von:

- a. Betäubungsmitteln,
 - b. magistral hergestellten Arzneimitteln,
 - c. «sine confectione» verordneten Arzneimitteln,
 - d. weiteren, vom Gesundheits- und Sozialdepartement bezeichneten Arzneimitteln
- sind fortlaufend Aufzeichnungen zu machen. Die Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

² Die Aufzeichnungen müssen enthalten:

- a. den Namen des Patienten und des Rezeptausstellers;
- b. die Art und die Menge des abgegebenen Arzneimittels, im Falle von Abs. 1b die genaue und vollständige Zusammensetzung;
- c. das Datum der Abgabe und in den Fällen von Abs. 1b und c die Identifikationsnummer;
- d. die vom Rezeptaussteller vorgeschriebene Gebrauchsanweisung.

§ 21 *Betriebsbewilligung*

¹ Der Betrieb einer Apotheke bedarf einer Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes (§ 40 Abs. 1 Gesundheitsgesetz).

² Die Bewilligung lautet auf den verantwortlichen Apotheker, der eine Praxisbewilligung besitzt. Sie ist nicht übertragbar.

³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn durch Inspektion festgestellt worden ist, dass die Apotheke den Vorschriften von § 23 dieser Verordnung entspricht.

⁴ Sind die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt, so wird sie entzogen.

§ 22 *Pläne*

Pläne für den Neubau oder den Umbau einer Apotheke sind vom Bauherrn dem Gesundheits- und Sozialdepartement zur Genehmigung vorzulegen. Vor der Genehmigung darf mit der Ausführung nicht begonnen werden.

§ 23 *Räumlichkeiten, Einrichtungen, Ausrüstung*

¹ Räume, Einrichtungen und Ausrüstung der Apotheken müssen eine fachgerechte Herstellung, Prüfung, Lagerung und Abgabe der Heilmittel gewährleisten.

² Eine Apotheke muss folgende Räume von zweckmässiger Grösse und Einrichtung aufweisen:

- a. einen Verkaufsraum (Offizin);
- b. ein Laboratorium;
- c. einen Vorratsraum für Arzneimittel;
- d. einen Raum für feuergefährliche Stoffe, entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften;
- e. einen abschliessbaren Raum oder Schrank für Gifte.

³ Die Apothekenräume müssen in unmittelbarer Nähe zueinander liegen und gegen aussen und gegen andere Räume abgeschlossen sein.

⁴ Die Heilmittel sind von der übrigen Ware getrennt aufzubewahren.

§ 24 *Bezeichnung*

¹ Jede Apotheke muss als Apotheke bezeichnet werden.

² Der Name des verantwortlichen Apothekers muss an der Apotheke angebracht sein.

³ Geschäfte, denen keine Apothekenbewilligung erteilt wurde, dürfen nicht als Apotheke oder sonst in einer Weise bezeichnet werden, welche die Berechtigung zur Führung einer Apotheke vortäuschen kann.

§ 25 *Einbezug einer Drogerie*

Die Apotheke kann ohne zusätzliche Bewilligung unter der Bezeichnung «Apotheke und Drogerie» betrieben werden.

VI. Privatapotheken

§ 26 *Führung einer Privatapotheke*

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Heilanstalten dürfen in eigener fachlicher Verantwortung und gewerbsmässig eine Privatapotheke führen, wenn sie dazu die Bewilligung des Gesundheits- und Sozialdepartementes besitzen.

§ 27 *Bewilligungsvoraussetzungen*

Die Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a. abschliessbare Räume oder Kästen zur Aufbewahrung von Arzneimitteln vorhanden sind, zu denen die Patienten keinen Zugang haben;
- b. für nur gekühlt haltbare Arzneimittel ein Kühlschrank vorhanden ist;
- c. Einrichtungen vorhanden sind, in denen Betäubungsmittel und betäubungsmittelähnliche Arzneimittel gesondert und unter Verschluss aufbewahrt werden können.

§ 28 *Arzneimittelabgabe*

¹ Die Abgabe von Arzneimitteln darf nur auf Anweisung und unter Aufsicht von Arzt, Zahnarzt, Tierarzt oder Apotheker erfolgen.

² Arzneimittel sind bei der Abgabe so zu bezeichnen, dass sie identifiziert werden können.

³ Pharmazeutische Spezialitäten sind grundsätzlich in der Originalpackung mit Packungsprospekt abzugeben. In medizinisch begründeten Fällen können Spezialitäten «sine confectione» oder «sine prospectu» abgegeben werden.

⁴ Arzneimittel, die nicht IKS-registrierungspflichtig sind, und solche, die nicht in der Originalpackung belassen werden («sine confectione»), müssen in einem dauerhaften Behälter abgegeben werden, der gegen äussere Einflüsse hinreichend schützt.

⁵ Der Behälter von Arzneimitteln gemäss Abs. 4 muss eine Aufschrift mit folgendem Inhalt haben:

- a. Namen und Adresse der Medizinalperson;
- b. Namen des Patienten bzw. Bezeichnung des Tieres und Namen des Tierhalters;
- c. Gebrauchsanweisung;
- d. Abgabedatum;
- e. Identifikationszeichen oder Identifikationsnummer;
- f. nötigenfalls Verfalldatum und Aufbewahrungshinweise.

Diese Vorschriften entfallen, wenn nur eine Tagesdosis abgegeben wird.

⁶ Der Patient ist berechtigt, vom Arzt anstelle des Arzneimittels ein Rezept zu verlangen.

§ 29 *Aufzeichnungen*

¹ Die Inhaber von Privatapotheken haben fortlaufend Aufzeichnungen zu machen über die Art und die Menge des abgegebenen Arzneimittels, die spezielle Gebrauchsanweisung, das Abgabedatum und bei Abgabe «sine confectione» das Identifikationszeichen oder die Identifikationsnummer.

² In Heilanstalten haben die Ärzte, die Arzneimittel abgeben, die Aufzeichnungen zu machen.

³ Diese Aufzeichnungen sind 10 Jahre aufzubewahren.

§ 30 *Führung von Privatapotheken in Heilanstalten*

Die Heilanstalten haben für ihre Apotheke einen verantwortlichen Apotheker oder Arzt zu bezeichnen.

VII. Bewilligung für Stellvertreter und Assistenten

1. *Gemeinsame Bestimmungen*

§ 31 *Fachliche Voraussetzungen*

¹ Als Stellvertreter und Assistenten werden die eidgenössisch diplomierten Medizinalpersonen zugelassen.

² Wird der Nachweis erbracht, dass für eine Stellvertretung oder Assistenz keine eidgenössisch diplomierte Medizinalperson gefunden werden konnte, können Medizinalpersonen mit einem Abschlussdiplom einer schweizerischen Hochschule oder einem gleichwertigen ausländischen Diplom zugelassen werden.

³ Als Stellvertreter und Assistenten können ausserdem zugelassen werden:

- a. Kandidaten der Humanmedizin schweizerischer Nationalität, die an einer schweizerischen medizinischen Fakultät immatrikuliert sind und mindestens sechs Wochen des Wahlstudienjahres beim betreffenden Arzt absolviert haben;
- b. Kandidaten der Zahnmedizin schweizerischer Nationalität, die an einer schweizerischen zahnmedizinischen Fakultät immatrikuliert sind und vier klinische Semester absolviert haben;
- c. Kandidaten der Tiermedizin schweizerischer Nationalität, die an einer schweizerischen veterinärmedizinischen Fakultät immatrikuliert sind und vier klinische Semester absolviert haben;
- d. Personen, welche die eidgenössische Apothekerassistentenprüfung bestanden haben.

§ 32 *Befristungen*

¹ Befristet sind:

- a. Bewilligungen gemäss § 31 Abs. 2 auf 1 Jahr;
- b. Bewilligungen gemäss § 31 Abs. 3a–c auf 3 Monate;
- c. Stellvertreterbewilligungen gemäss § 31 Abs. 3d auf 3 Monate.

² Aus wichtigen Gründen können die Bewilligungen verlängert werden.

2. Stellvertreter

§ 33 *Bei vorübergehender Verhinderung*

¹ Medizinalpersonen können im Krankheitsfall, während der Ferien oder bei anderweitiger vorübergehender Verhinderung mit einer behördlichen Bewilligung einen Stellvertreter einstellen.

² Zuständig für die Bewilligungen sind:

- a. der Kantonsarzt für Stellvertreter von Ärzten;
- b. der Kantonszahnarzt für Stellvertreter von Zahnärzten;
- c. der Kantonstierarzt für Stellvertreter von Tierärzten;
- d. der Kantonsapotheker für Stellvertreter von Apothekern.

§ 34 *Beim Tod einer Medizinalperson*

Das Gesundheits- und Sozialdepartement kann zur vorübergehenden Fortführung der Praxis einer verstorbenen Medizinalperson einen Stellvertreter bewilligen.

3. Assistenten

§ 35 *Bewilligung*

Die Bewilligung für die Einstellung eines Assistenten wird vom Gesundheits- und Sozialdepartement erteilt. Für die Absolvierung des Wahlstudienjahres gemäss der bundesrätlichen Verordnung über die Prüfung für Ärzte vom 19. November 1980⁴ bedarf es keiner Bewilligung.

⁴ SR 811.112.2

VIII. Schlussbestimmungen

§ 36 *Massnahmen*

Bei wiederholter vorschriftswidriger Lagerung oder Abgabe von Arzneimitteln kann das Gesundheits- und Sozialdepartement die Bewilligung einschränken oder entziehen.

§ 37⁵ *Strafbestimmungen*

Wer vorsätzlich oder fahrlässig die §§ 4, 6, 7, 15 Abs. 4, 16, 17, 18 Abs. 1 und 2, 19 Abs. 1 und 3, 20, 21 Abs. 1, 22, 23 Abs. 2 bis 4, 24, 28 und 29 dieser Verordnung übertritt oder bei deren Übertretung Hilfe leistet, wird, soweit nicht besondere Strafbestimmungen anwendbar sind, mit Busse bestraft.

§ 38 *Übergangsbestimmungen*

Die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten Bewilligungen bleiben in Kraft.

§ 39 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Durch diese Verordnung werden die §§ 1–11 der Verordnung betreffend die Assistenten und Stellvertreter der Medizinalpersonen und das medizinische Hilfspersonal vom 26. Dezember 1923⁶ sowie die Verordnung über die Rechte und Pflichten der nicht eidgenössisch diplomierten zahnärztlichen Assistenten und deren Prinzipale vom 31. Oktober 1946⁷ aufgehoben.

§ 40 *Inkrafttreten*

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1986 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. Dezember 1985

Im Namen des Regierungsrates
Der Schultheiss: Kennel
Der Staatsschreiber: Schwegler

⁵ Fassung gemäss Änderung vom 12. Dezember 2006, in Kraft seit dem 1. Januar 2007 (G 2006 451).

⁶ V X 48

⁷ V XIII 822